

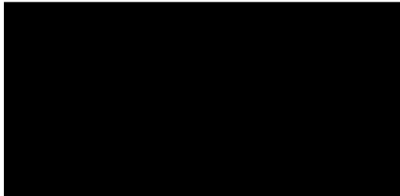




Baden-Württemberg


POLIZEIPRÄSIDIUM MANNHEIM

Behördliche Datenschutzbeauftragte

Polizeipräsidium Mannheim · Postfach 10 00 29 · 68149 Mannheim




Datum 13.02.2019
Name 
Durchwahl 
LVN
Aktenzeichen LIFG-01/2018
(Bitte bei Antwort angeben)

 Ihr Antrag nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg auf Übersendung des Videomaterials über den NPD-Parteitag am 21.11.2015, das am 14.12.2015 in den Räumlichkeiten des Polizeireviers Weinheim gezeigt worden ist

Bescheid des PP Mannheim vom 18.12.2018

- Ihr Widerspruch vom 19.12.2018

hier: Anhörung

Sehr geehrte 

ich nehme Bezug auf mein Schreiben vom 11.01.2019.

Ihr Informationsbegehren wurde mit der Begründung abgelehnt, dass das beantragte Videomaterial im Rahmen der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten gespeichert wurde, sodann als Beweismittel zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten benannt und als Kopie Bestandteil der jeweiligen Verfahrensakte wurde.

Bei der Präsentation des in Rede stehenden Videomaterials beim Polizeirevier Weinheim, zu der Medienvertreter öffentlich eingeladen wurden, erfolgte in Absprache mit der Staatsanwaltschaft Mannheim.

Hierdurch ist entgegen Ihrer Auffassung eben kein Verwaltungsvorgang geschaffen worden.

Nach § 2 Abs. 2 Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg ist der Anwendungsbereich des Gesetzes für Behörden der Staatsanwaltschaft nur eröffnet, soweit sie Verwaltungstätigkeiten ausüben.

Darüber hinaus sind nach Auskunft der Staatsanwaltschaft Mannheim noch nicht alle Ermittlungsverfahren des Komplexes des NPD-Parteitags 2015 justiziell abgeschlossen.

Wir möchten Ihnen hiermit nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 28.02.2019 einräumen, schriftlich Ihre Widerspruchsbegründung zu ergänzen oder Ihren Widerspruch schriftlich zurückzuziehen.

Nach Ablauf der gesetzten Frist wird über den Widerspruch nach derzeitiger Sach- und Aktenlage zu entscheiden sein. Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass eine formelle Widerspruchsbescheidung seinerseits gebührenpflichtig ist, sofern Ihr Widerspruch ganz oder teilweise zurückgewiesen wird.

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne unter der obengenannten Telefonnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

